

Modellprojekt Duales Lernen in Form von Praxislerntagen

RdErl. des MB vom 2.7.2020 – 24-82121

Inklusive Änderung vom 11.2.2021

Bezug:

RdErl. des MB vom 30.7.2019 (SVBl. LSA S. 206)

1. Begriffsbestimmung

Praxislerntage sind eine Form des dualen Lernens und finden auf der Grundlage des Lehrplans statt. Im Mittelpunkt der Praxislerntage steht die Weiterentwicklung des Unterrichts durch eine praxisnahe und handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung. Die Praxislerntage werden im Rahmen eines Modellprojekts durchgeführt.

Während der Praxislerntage werden allgemeinbildende, fächerverbindende und fächerübergreifende Unterrichtsinhalte und die praktische Tätigkeit in einem von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgewählten Betrieb, einem Unternehmen, einer Berufsbildenden Schule im Bereich des fachpraktischen Unterrichts, einer sozialen Einrichtung oder anderen Einrichtung, in der die Umsetzung der Unterrichtsinhalte im Praxisbezug möglich ist, (nachfolgend Praxislernort genannt) miteinander verbunden. Das Lernen in Form von Praxislerntagen stellt ein Lernen an einem anderen Ort dar. An diesem sollen die Schülerinnen und Schüler die erworbenen schulischen Kenntnisse in der Praxis gezielt wiedererkennen, anwenden und festigen. Die Praxislerntage sind keine Maßnahme zur vertiefenden Berufsorientierung. Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden über die jeweiligen Berufsfelder informiert und bekommen notwendige Verhaltensweisen und Normen vermittelt.

2. Geltungsbereich, Grundsätze und Organisation der Praxislerntage

2.1 Dieser RdErl. findet auf die Praxislerntage im 8. und 9. Schuljahrgang der Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule sowie in Förderschulen, mit Ausnahme der Förderschulen für Geistigbehinderte, Anwendung. Auf die Gymnasialzweige der Gemeinschaftsschule und der Gesamtschule findet der RdErl. keine Anwendung.

2.2 Grundlage für die Entscheidung zur Durchführung der Praxislerntage ist ein Beschluss der Gesamtkonferenz. Hat die Gesamtkonferenz die Durchführung der Praxislerntage beschlossen, sind vorbereitende Maßnahmen gemäß Nummer 5.1 einzuleiten.

2.3 Die Schule meldet sich über das Teilnahmeformular bei der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislertage“, nachfolgend Pädagogische Arbeitsstelle genannt, am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt an.

2.4 Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten den Praxislertag an ein und demselben von der Schulleitung festgelegten Wochentag im 14-tägigen Rhythmus ab. Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Unterrichtszeit beträgt für die Schülerinnen und Schüler am Praxislernort während eines Praxislertages maximal sieben Zeitstunden zuzüglich Pausenzeiten. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

2.5 Jede Schülerin und jeder Schüler besucht pro Schulhalbjahr grundsätzlich einen anderen Praxislernort. Die erneute Auswahl desselben Praxislernortes innerhalb eines Schuljahres kann im Einzelfall zugunsten der Schülerin oder des Schülers bewilligt werden. Ein Antrag auf Bewilligung ist bei der Pädagogischen Arbeitsstelle einzureichen. Diese stellt dafür ein Formular zur Verfügung und entscheidet über den jeweiligen Antrag.

2.6 Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass diese Schülerinnen und Schüler ebenfalls am Praxislertag teilnehmen können.

2.7 Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres einen Praxislernort besucht.

2.8 Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen, die der Schule schriftlich zu belegen sind, nicht an den Praxislertagen teilnehmen können, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse, gegebenenfalls in einem anderen Schuljahrgang, zu besuchen.

2.9 Um eine gefahrlose Durchführung der Praxislertage zu gewährleisten, ist bei Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sicherzustellen, dass keine Verständigungsprobleme aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse auftreten. Schülerinnen und Schüler bei denen dies nicht sichergestellt ist, werden gemäß Nummer 2.8 unterrichtet.

2.10 Die nach Nummer 1 Abs. 2 Satz 1 ausgewählten Praxislernorte sollen sich in der Regel am oder in der Nähe des Schulortes oder des Wohnortes der Schülerin oder des Schülers

befinden. Die Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und dem ausgewählten Praxislernort darf nicht mehr als 30 Kilometer betragen und sollte sich in den Verwaltungsgrenzen des jeweiligen Schulträgers befinden. Es dürfen nur Praxislernorte ausgewählt werden, die sich im Land Sachsen-Anhalt befinden.

2.11 Während der Praxislerntage unterliegen die Schülerinnen und Schüler, wie beim Schulbesuch, der gesetzlichen Unfallversicherung. Weiterer Versicherungsschutz besteht entsprechend den von den Schulträgern freiwillig abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Für die Schulen in Landesträgerschaft tritt das Land als Schulträger im Schadenhaftungsfall ein.

2.12 Bei der Durchführung der Praxislerntage ist das Jugendarbeitsschutzgesetz einzuhalten.

2.13 Das Infektionsschutzgesetz findet entsprechende Anwendung. Auf den RdErl. des MS vom 14.8.1992 (MBI. LSA S. 1133) wird verwiesen. Bei Durchführung der Praxislerntage in Gemeinschaftseinrichtungen, Kindertagesstätten, Heimen, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen ist gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes eine Belehrung über die gesundheitlichen Voraussetzungen durch die Verantwortlichen dieser Einrichtungen durchzuführen.

3. Ziele

3.1 Während der Praxislerntage sollen die Schülerinnen und Schüler:

- a) die in der Schule bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Kompetenzen am Praxislernort erkennen, anwenden, festigen und weiterentwickeln,
- b) eine objektive Vorstellung über die realen Anwendungsgebiete und die Notwendigkeit schulischen Wissens erhalten,
- c) für das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses (intrinsisch) motiviert werden,
- d) das eigenständige und eigenverantwortliche Lernen verstärken,
- e) eigene Stärken und Schwächen erkennen und verbessern und
- f) Erfolgserlebnisse wahrnehmen.

3.2 Durch die Praxislerntage ist sicherzustellen, dass einerseits durch einen schülerdifferenzierten Unterricht am Praxislernort ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler geleistet und andererseits die Verbesserung der Ausbildungsreife intendiert wird.

3.3 Die Schule muss Synergien zwischen dem Schülerbetriebspraktikum, weiteren Berufsorientierungsangeboten und den Praxislertagen schaffen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler von der expliziten vertiefenden Berufsorientierung (Schülerbetriebspraktikum) und dem handlungsorientierten Unterricht in Theorie und Praxis (Praxislertage) profitieren.

3.4 Das Modellprojekt (Nummer 1 Abs. 1 Satz 3) wird kontinuierlich von der Pädagogischen Arbeitsstelle im Rahmen der Betreuung und Begleitung zur Qualitätssicherung evaluiert. Abschließend soll eine externe wissenschaftliche Evaluation erfolgen, um das Modellprojekt hinsichtlich der vollständigen Eignung der Übernahme ins Regelschulsystem zu bewerten und die damit verbundenen Unterstützungsbedarfe zu eruieren.

4. Pädagogische und organisatorische Begleitung zur Etablierung der Praxislertage

Am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt wurde die Pädagogische Arbeitsstelle eingerichtet. Sie unterstützt die Schulen und sichert die Verbindung zur Wirtschaft. In ihren unmittelbaren Aufgabenbereich fallen darüber hinaus:

- a) Netzwerkarbeit,
- b) Konzipierung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen im Rahmen des Modellprojektes,
- c) Erstellung unterschiedlicher Unterstützungsmaterialien,
- d) Zusammenarbeit mit Projektschulen und deren projektverantwortlichen Lehrkräften,
- e) Mitwirkung an Maßnahmen zur Evaluation und Weiterentwicklung des Modellprojektes,
- f) Genehmigungsverfahren von Einzelfällen,
- g) Planung, Einsatz und Verwaltung von Projektmitteln.

5. Aufgaben der Schulen, Praxislernorte und Schülerinnen und Schüler

5.1 Aufgaben der Schule

5.1.1 Eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft, die zugleich auch zuständige Lehrkraft gemäß Nummer 5.1.2 sein kann, ist für die Koordination der Praxislertage an der Schule zuständig. Sie ist die Kontaktperson zur und für die Pädagogische Arbeitsstelle.

5.1.2 Die Schülerinnen und Schüler sind von der zuständigen Lehrkraft ihrer Schule während der Praxislertage im 8. und 9. Schuljahrgang jeweils bis zu zweimal im Schulhalbjahr am Praxislernort zu besuchen. In der Regel ist eine zuständige Lehrkraft für zwei Klassen verantwortlich. Die jeweilige zuständige Lehrkraft und die Praxismentorin oder der Praxismentor gemäß Nummer 5.2.1 stehen in kontinuierlicher Abstimmung inhaltlicher und organisatorischer Art.

5.1.3 Die Vor- und Nachbereitung der Praxislertage sowie die Vor-Ort-Besuche der jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind vom Umfang her in die reguläre wöchentliche Arbeitszeit der zuständigen Lehrkraft einzubeziehen. Für die Betreuung ist für vier Schülerinnen oder Schüler eine Unterrichtsstunde in der Woche des Praxislertages vorzusehen.

5.1.4 Die Lehrkräfte, deren Unterrichtsfächer in den Praxislertag integriert sind, bilden gemeinsam mit den gemäß Nummer 5.1.2 zuständigen Lehrkräften ein Lehrerteam, das für die Integration der Praxislertage in die schulinterne Planung verantwortlich ist. Folgende Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:

- a) die Benennung der für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung verantwortlichen Personen,
- b) eine Übersicht über die teilnehmenden Klassen, die zuständigen Lehrkräfte, die Termine der Praxislertage sowie eine Auflistung der von den Schülerinnen und Schülern ausgewählten Praxislernorte,
- c) die Benennung der genutzten Fächer, die für die Praxislertage vorgesehenen Lehrplaninhalte und deren zeitlichen Umfang,
- d) konkrete lehrplanbezogene und berufsfeldübergreifende Praxisaufträge, mit entsprechendem Erwartungshorizont, inklusive geltenden Anforderungsbereichen und deren Einbindung in den Unterricht am Lernort Schule, die durch die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Tätigkeit am Praxislernort zu bearbeiten sind,
- e) Festlegungen zu der Bewertung der im Rahmen der Praxislertage erstellten Schülerleistungen sowie gegebenenfalls des Berichtsheftes,
- f) Festlegungen zu der allgemeinen Terminsetzung,
- g) eine Übersicht zu den Praxislernorten der Schule, dabei entscheidet die Schule in eigener Verantwortung über die Anlage eines schulspezifischen Praxislernort-Pools und
- h) entsprechende Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den Praxislertagen mit dem obligatorischen Schülerbetriebspraktikum und weiteren in das jeweilige Schulkonzept implementierten Berufsorientierungsmaßnahmen.

5.1.5 Die Schülerinnen und Schüler sowie deren gesetzliche Vertreter sind im Vorfeld umfassend über Inhalte, Organisation, Ablauf und Einbindung in den Unterricht der Praxislertage zu informieren.

5.1.6 Die vorbereitenden Maßnahmen dienen der Wahl der Praxislernorte für die Durchführung des Praxislertages im 8. und 9. Schuljahrgang. Hierzu soll im Rahmen des Unterrichts eine

schriftliche Bewerbung durch alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler angefertigt werden. Diese bildet einen Teil der Entscheidungsgrundlage für die jeweiligen Praxislernorte.

5.1.7 Die Schülerinnen und Schüler führen während des gesamten Zeitraums der Durchführung der Praxislertage ein Berichtsheft, das vom Ministerium explizit für die Praxislertage entwickelt wurde und den Teilnehmerschulen zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich steht im Bedarf ein Berichtsheft in Leichter Sprache zur Verfügung.

Das Berichtsheft ist auf den gesamten Zeitraum der Praxislertage ausgelegt. Die bei der Bedarfsmeldung anzugebende Art des Berichtsheftes obliegt der pädagogischen Einschätzung der Lehrkraft auf Grundlage des jeweiligen individuellen Lehrplans der Schülerin oder des Schülers.

Die benötigte Anzahl der Berichtshefte ist bei der Pädagogischen Arbeitsstelle als Bedarfsmeldung anzuzeigen. Dafür ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden.

5.1.8 Der Praxislernort erhält von der Schule die

- a) Benennung der Termine der Praxislertage,
- b) Benennung der in die Praxislertage integrierten Unterrichtsfächer,
- c) Praxisaufträge, die für die Praxislertage vorgesehen sind,
- d) entsprechenden Lehrplaninhalte, die zeitlich für das Lernen am Praxislernort wesentlich sind.

5.2 Aufgaben des Praxislernortes

5.2.1 Der Praxislernort benennt der Schule für ihre jeweilige Schülerin oder ihren jeweiligen Schüler eine Praxismentorin oder einen Praxismentor sowie gegebenenfalls eine Vertretungsperson.

5.2.2 Die Praxismentorin oder der Praxismentor hat die Schülerin oder den Schüler zu den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu belehren und gegebenenfalls in die Bedienung von Maschinen und Anlagen einzuweisen.

5.2.3 Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Regelungen sind einzuhalten und anzuwenden.

5.2.4 Der Praxislernort stellt die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher.

5.2.5 Die Praxismentorin oder der Praxismentor stimmt sich mit der zuständigen Lehrkraft der Schülerin oder des Schülers kontinuierlich ab. Im Einzelfall können die Praxismentorinnen und Praxismentoren auch bei der Erstellung der Praxisaufträge unterstützen.

5.2.6 Die Verbindung der Praxisaufträge der Schule mit den für den Praxislernort wesentlichen Unterrichtsfächern ist mit der praktischen Tätigkeit am Praxislernort sicherzustellen.

5.2.7 Der Praxislernort hat der Schülerin oder dem Schüler einen entsprechenden Bearbeitungszeitraum für den Praxisauftrag und zur Führung des Berichtsheftes zur Verfügung zu stellen.

5.2.8 Der Schülerin und dem Schüler soll durch den Praxislernort die Möglichkeit geboten werden, die praktische Anwendung erlernter Handlungskompetenzen und deren Notwendigkeit zu erfahren und zu erkennen.

5.2.9 Die Praxismentorin oder der Praxismentor unterzeichnet die jeweiligen Tätigkeitsberichte im Berichtsheft der Schülerin oder des Schülers.

5.2.10 Im Berichtsheft sind in der Rubrik Auswertung pro Schulhalbjahr Formblätter zur Selbst- und Fremdwahrnehmung enthalten. Die Schülerin oder der Schüler füllt das Formblatt zur Selbstwahrnehmung aus und die Praxismentorin oder der Praxismentor füllt das Formblatt zur Fremdwahrnehmung aus. Diese Einschätzungen können in die Bewertung der Schülerin oder des Schülers durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer für das jeweilige Unterrichtsfach einfließen.

5.3 Aufgaben der Schülerin oder des Schülers

5.3.1 Die Wahl des Praxislernortes soll vordergründig durch die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler bestimmt werden. Die Erfahrungen aus vorangegangenen Berufsorientierungsmaßnahmen und deren Ergebnisse können unterstützend herangezogen werden.

5.3.2 Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der jeweiligen Haus- und Betriebsordnung. Während der Praxislertage haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen und Weisungen der am Praxislernort tätigen Personen zu folgen.

5.3.3 Die Schülerinnen und Schüler führen während des gesamten Zeitraums der Praxislertage ein Berichtsheft nach Nummer 5.1.7.

5.3.4 Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten die Praxisaufträge der Schule innerhalb eines von der Schule festgelegten Zeitraumes am Praxislernort, die dann, gemäß Nummer 5.1.4, im Unterricht thematisiert werden.

5.3.5 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht am Praxislertag teilnehmen, sind unverzüglich der Praxislernort und die Schule zu informieren. Die Schülerin oder der Schüler hat sodann der Schule eine entsprechende schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

6. Finanzierung

6.1 Fahrtkosten Schülerinnen und Schüler

6.1.1 Die für die Schülerinnen und Schüler anfallenden Kosten für die im Rahmen des Praxislertages durchzuführenden Fahrten zwischen der Wohnung und dem Praxislernort trägt das Land Sachsen-Anhalt, sofern diese nicht oder nur teilweise gemäß den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung nach § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder andere Dritte abgegolten sind.

Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Sofern der Praxislernort nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann, werden Fahrtkosten in Höhe von 20 Cent je Kilometer erstattet. Dabei ist die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines regulären Arbeitsweges des gesetzlichen Vertreters oder Dritten zum Praxislernort oder zum Wohnort befördert werden. Pro Praxislertag sind lediglich eine Hinfahrt und eine Rückfahrt erstattungsfähig.

6.1.2 Besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht gemäß § 71 Abs. 6 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist an den Praxislertagen die Beförderung zwischen der Wohnung und dem Praxislernort sicherzustellen.

6.1.3 Für die Erstattung der Fahrtkosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben.

6.1.4 Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden.

6.1.5 Zur Geltendmachung der Kosten bescheinigt die Schule im Antrag die tatsächliche Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers am Praxislernort zu den angegebenen Terminen.

6.1.6 Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle.

6.2 Fahrtkosten Lehrkräfte

6.2.1 Die von den Lehrkräften im Rahmen des Praxislertages durchzuführenden Fahrten sind Dienstreisen im Sinne von § 4 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Genehmigung des erforderlichen Dienstreiseantrages erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

6.2.2 Reisekosten im Rahmen von Dienstreisen zu den Praxislernorten werden über das Landesschulamt abgerechnet und ausgezahlt. Nummer 5.1.2 ist für das Abrechnungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen.

6.2.3 Reisekosten im Rahmen von Dienstreisen zu den Netzwerktreffen (Fortbildungen) werden über die Pädagogische Arbeitsstelle abgerechnet und ausgezahlt.

6.3 Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Arbeits- und Schutzbekleidung

6.3.1 Ausgaben für schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung sind je Schülerin und Schüler pro Schuljahr mit bis zu 40 Euro berücksichtigt. Da die Abrechnung schulhalbjährlich stattfindet, stehen je Schülerin und Schüler bis zu 20 Euro pro Schulhalbjahr für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und Arbeits- und Schutzbekleidung zur Verfügung, soweit diese nicht von dem Praxislernort zur Verfügung gestellt werden können. Davon können pro Schulhalbjahr bis zu 10 Euro für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien und bis zu 10 Euro für Arbeits- und Schutzbekleidung verwendet werden.

6.3.2 Es sind nur Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeits- und Schutzbekleidung erstattungsfähig, die explizit für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Modellprojektes „Duales Lernen in Form von Praxislertagen“ zwingend anzuschaffen sind.

6.3.3 Schülerbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien am Praxislernort sind ausschließlich vom Praxislernort zu beschaffen. Für die dafür notwendigen Ausgaben kann der Praxislernort von den unter Nummer 6.3.1 genannten 20 Euro je Schulhalbjahr bis zu 10 Euro je Schülerin und Schüler, maximal jedoch die tatsächlichen Kosten, bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragen. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben.

6.3.4 Für die Schule gilt das Berichtsheft nach Nummer 5.1.7 als Arbeits- und Verbrauchsmaterial für die Praxislertage.

6.3.5 Schülerbezogene Arbeits- und Schutzbekleidung ist durch den gesetzlichen Vertreter der Schülerin oder des Schülers zu beschaffen. Für die notwendigen Ausgaben können je besuchtem Praxislernort von den unter Nummer 6.3.1 genannten 20 Euro bis zu 10 Euro je Schülerin und Schüler bei der Pädagogischen Arbeitsstelle beantragt werden. Sind im selben Schulhalbjahr keine Ausgaben oder Ausgaben unter 10 Euro für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien entstanden, erhöht sich der erstattungsfähige Betrag um diese Differenz für die Erstattung der Arbeits- und Schutzbekleidung gemäß Nummer 6.3.1 Satz 2. Für die Erstattung der Kosten ist das entsprechende Antragsformular der Pädagogischen Arbeitsstelle zu verwenden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben.

6.3.6 Nicht oder nur anteilig erstattete Kosten nach den Nummern 6.3.3 und 6.3.5 des ersten Schulhalbjahres werden im zweiten Schulhalbjahr unter Beachtung von Nummer 6.3.1 Satz 1 berücksichtigt.

6.3.7 Die Schule bestätigt im jeweiligen Antrag in den Fällen der Nummern 6.3.3 und 6.3.5 die Wahl des Praxislernortes der Schülerin oder des Schülers. Der Praxislernort bestätigt die Notwendigkeit der Anschaffung.

6.3.8 Nur vollständig sowie form- und fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die jeweiligen Fristen werden von der Pädagogischen Arbeitsstelle bekannt gegeben.

6.3.9 Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über die Pädagogische Arbeitsstelle.

6.4 Sonderzuwendungen an Schülerinnen und Schüler

Den Kammern oder dem Praxislernort ist es gestattet, den Schülerinnen und Schülern, die am Praxislerntag teilnehmen, als Anerkennung Sonderzuwendungen, zum Beispiel in Form von Gutscheinen zu übergeben. Die gesetzlichen Vertreter und die Schule sind darüber vorab in Kenntnis zu setzen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

7.2 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.7.2026 außer Kraft.

An

die Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

die Förderschulen, ausgenommen die Förderschulen für Geistigbehinderte